

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis

**KORRIGIERTE
VERSION**

21.3009 n Mo. Nationalrat (SPK-NR). Landesverweisungen per Strafbefehl bei leichten, aber eindeutigen Fällen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. November 2021

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK) hat an ihren Sitzungen vom 24. Juni und vom 16. November 2021 die von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates am 22. Januar 2021 eingereichte und vom Nationalrat am 14. Juni 2021 angenommene Motion vorberaten.

Durch die Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, den Entwurf für eine Revision des Strafgesetzes vorzulegen, durch die bei leichten, aber eindeutigen Fällen die Anordnung einer Landesverweisung per Strafbefehl ermöglicht (Ziff. 1) und die notwendige Verteidigung punktuell eingeschränkt wird (Ziff. 2) Für die Fälle, bei denen besonders viele Bagatelldfälle auftreten, sollen die Katalogstraftaten präzisiert werden (Ziff. 3).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt:

- Punkt 1 der Motion abzulehnen (9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung);
- Punkt 2 der Motion abzulehnen (9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung);
- Punkt 3 der Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Caroni

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andrea Caroni

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021



- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Entwurf für eine Änderung des Strafrechts vorzulegen, durch die bei leichten, aber eindeutigen Fällen die Anordnung einer Landesverweisung per Strafbefehl ermöglicht wird und die Katalogstraftaten in denjenigen Fällen präzisiert werden, bei denen besonders viele Bagatellfälle auftreten.

1. Die Anordnung der Landesverweisung durch die Staatsanwaltschaften im Strafbefehlsverfahren ist zuzulassen, sofern die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls erfüllt sind.

2. Eine notwendige Verteidigung soll nur dann bestellt werden, wenn dafür eine der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt ist. Alleine der Umstand, dass eine Landesverweisung droht, soll in diesen Fällen zu keiner notwendigen Verteidigung führen.

3. Die Katalogstraftaten nach Artikel 66a Abs. 1 Bst. d, f und h des Strafgesetzbuches (StGB) sollen überprüft und ggf. präzisiert werden.

Zudem intensiviert der Bundesrat seine Anstrengungen, dass Bund und Kantone die Datenerhebung zu den Landesverweisungen und zur Anwendung der Härtefallklausel so rasch als möglich harmonisieren.

1.2 Begründung

Anhörungen der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) und der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) durch die SPK haben gezeigt, dass die per 1. Oktober 2016 in Kraft getretene Ausführungsgesetzgebung zur Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» (Ausschaffungsinitiative) durch die Justizbehörden im Sinne von Verfassung und Gesetz angewandt wird. Die Landesverweisung ist die Regel, der Verzicht darauf mit Berufung auf die Härtefallklausel die Ausnahme. Die Kommission erblickt im Bereich der Landesverweisungen dennoch punktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Ad 1. In vielen Fällen ist es nicht das Gericht, das Katalogstraftaten zu beurteilen hat, sondern die Staatsanwaltschaft. Im Strafbefehlsverfahren kann sie leichtere Fälle bei Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten selbst beurteilen, jedoch keine Landesverweisungen aussprechen. Das Gesetz soll deshalb so geändert werden, dass die Anordnung einer Landesverweisung bei leichten, aber eindeutigen Fällen (Personen ohne Aufenthaltsstatus, «Kriminaltouristen» mit Freiheitsstrafe unter 6 Monaten) per Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht wird.

Ad 2. Die Strafprozessordnung sieht vor, dass jeder Beschuldigte verteidigt werden muss, wenn ihm eine Landesverweisung droht. Das gilt auch für beschuldigte Ausländerinnen und Ausländer, die nie über einen Aufenthaltstitel verfügt haben oder die einzig mit der Absicht in die Schweiz eingereist sind, eine Straftat zu begehen («Kriminaltourismus»). In diesen Fällen soll eine obligatorische Strafverteidigung ausgeschlossen werden.

Ad 3. Geringfügigere Verstösse und Übertretungen sollen ausdrücklich von der obligatorischen Landesverweisung ausgenommen werden, insbesondere wenn sie von jungen Ausländerinnen und Ausländern begangen wurden, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Führt dies im Einzelfall zu einem unangemessenen Resultat, soll eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden. Im Vordergrund steht eine Präzisierung der Katalogstraftaten nach Artikel 66a Absatz 1 Buchstaben d (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch), Buchstaben f (verschiedene Betrugsdelikte) sowie Buchstaben h (in Bezug auf Pornografie) des Strafgesetzbuches. Diese Bestimmungen sollen überprüft und ggf. präzisiert werden, weil hier besonders viele Bagatellfälle auftreten.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen sind wiederholt Unstimmigkeiten bei der Anwendungsrate der Landesverweisung im Rahmen der Strafurteilsstatistik aufgetreten. Diese sind wohl einerseits auf unvollständig und unpräzise ausgefertigte Gerichtsurteile und Strafbefehle, aber



auch auf eine unterschiedliche Rechtsanwendung in den Kantonen zurückzuführen. Letzterem könnte mit einer Präzisierung des Straftatenkataloges teilweise Abhilfe geschaffen werden. Andererseits führen wohl Fehler der Kantone bei der Erfassung der Gerichtsurteile und Strafbefehle im Strafregister zu Abweichungen bei der Anwendungsrate. Durch die Motion soll der Auftrag der bereits angenommenen Motion [18.3408](#) «Konsequenter Vollzug von Landesverweisungen» des Ständerates erweitert und präzisiert werden. Im Rahmen dieser Motion hat das Parlament bereits darauf hingewiesen, dass für Personen ohne Aufenthaltsrecht die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Landesverweisung auch im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens auszusprechen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 14. Juni 2021 beraten. Er hat Punkt 1 mit 119 zu 66 Stimmen, Punkt 2 mit 118 zu 66 Stimmen und Punkt 3 einstimmig angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Nach Einholung eines Mitberichtes der Rechtskommission des Ständerates (RK-S) ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass die Ziffer 1 und 2 der Motion, die das Verfahren betreffen, wesentliche rechtsstaatliche Bedenken aufwerfen. Hingegen befürwortet die SPK den 3. Punkt der Motion. Der Bundesrat soll einen Vorschlag zur Präzisierung der Katalogstraftaten für jene Fälle vorlegen, bei denen besonders viele Bagatellfälle auftreten.

Zu den Ziffern 1 (Möglichkeit der Anordnung einer Landesverweisung per Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaft) und 2 (Ausschluss der obligatorischen Strafverteidigung) weist die Kommission zuerst auf die vom Parlament bereits überwiesene Motion [18.3408](#) (Müller Philipp. Konsequenter Vollzug von Landesverweisungen) hin. Durch diese Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die Bestimmungen über die strafrechtliche Landesverweisung so anzupassen, dass Anreize beseitigt werden, aus Gründen der Verfahrensökonomie die Härtefallklausel anzuwenden und auf eine Landesverweisung zu verzichten. Dort wird sowohl verlangt, dass die Härtefallklausel nur noch durch Gerichte angerufen werden können soll, als auch, dass umgekehrt die Staatsanwaltschaften in gewissen Fällen den Landesverweis selber aussprechen können. Anders als in Ziffer 1 der vorliegenden Motion, wo die Kompetenz der Staatsanwaltschaft für alle leichten Fälle vorgesehen ist, unabhängig vom ausländerrechtlichen Status der betroffenen Person, schlägt die Motion Müller Philipp als mögliche Lösung vor, dass bei Personen mit Aufenthaltsrecht Katalogstraftaten immer durch ein Strafgericht beurteilt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wird oder ob die Härtefallklausel zur Anwendung kommt. Hingegen könnte bei Personen ohne Aufenthaltsrecht, namentlich Kriminaltouristen, vorgesehen werden, dass eine Landesverweisung auch im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens ausgesprochen werden darf. Die Kommission unterstützt diesen Ansatz und begrüsst weiterhin eine Kompetenz der Staatsanwaltschaft bei Kriminaltouristen, nicht aber bei gut integrierten Personen. Auch die vorgeschlagene Einschränkung der notwendigen Verteidigung würde den Rechtsschutz schwächen. Insbesondere Personen, die keiner Landessprache mächtig sind, würde es durch eine solche Regelung erschwert, einen allfälligen Rekurs gegen eine Landesverweisung zu führen.